



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Platz der Freiheit
53235 Bonn

Versendung per E-Mail

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Buero IIIB6
TEL +49 30 18615
FAX +49 30 18615
E-MAIL Buero-IIIB6@bmwi.bund.de
AZ 32200/007#016

DATUM Berlin, 16. Juni 2021

BETREFF Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
HIER Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
BEZUG Ihr Antrag vom 31.05.2021

Sehr geehrter Herr D [REDACTED]

mit Antrag vom 31.05.2021 beantragten Sie Auskunft darüber, wie viel Geld der Bund an die Braunkohlekonzerne in Folge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung bezahlt und wie sich der Betrag berechnet.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) haben Sie einen Anspruch auf die folgenden begehrten Informationen in Bezug auf die Berechnung der Entschädigungssummen

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Die Höhe der geplanten Entschädigungen ist das Ergebnis der Verhandlungen mit den Betreibern von Braunkohlekraftwerken. Dieses einvernehmliche Vorgehen mit den Betreibern entspricht den Empfehlungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung. Den vollständigen Abschlussbericht mit den Empfehlungen und den entsprechenden Erläuterungen finden Sie im Internet (abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/kohleausstieg-und-strukturwandel.html>). Die im Ergebnis vereinbarten Beträge gewährleisten einen stetigen und rechtssicheren Ausstieg aus der Braunkohleverstromung gemäß den Empfehlungen der vorstehend genannten Kommission und unter Beachtung der betroffenen Interessen. Die Entschädigungsbeträge berücksichtigen unter anderem die aufgrund der vorzeitigen Stilllegungen entstehenden entgangenen Gewinne der Betreiber, die zusätzlichen Tagebaufolgekosten sowie die Sozialkosten. Außerdem ist bei der Entschädigung beispielsweise der im Zuge von Verhandlungen erreichte Rechtsmittelverzicht berücksichtigt. Damit wird eine höhere Rechtssicherheit erreicht.

Im Übrigen wird der Antrag gemäß §§ 3 Abs. 2 S. 4, 5 Abs. 1 S. 2 UIG abgelehnt. Danach ist ein Antrag abzulehnen sofern dem Antragssteller der begehrte Informationszugang auf andere Art gewährt wird. Entsprechend § 3 Abs. 2 S. 4 UIG wird darauf verwiesen, dass die begehrten Umweltinformationen Ihnen auf andere, leicht zugängliche Art zur Verfügung stehen:

Die beantragte Information über die Höhe der Entschädigungen ergibt sich aus dem am 14. August 2020 in Kraft getretenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) und dem das KVBG flankierenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland (ÖRV). Gemäß § 44 KVBG (abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/kvbg/_44.html) hat die RWE Power AG Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen im Rheinland und die Lausitz Energie Kraftwerk AG Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 1,75 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen in der Lausitz. Den korrespondierenden § 10 Abs. 1 des ÖRV finden Sie als Entwurfsfassung ebenfalls im Internet (abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-zur-reduzierung-und-beendigung-der-braunkohleverstromung-entwurf.html>).

Nach der gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV erfolgten Unterrichtung durch die Bundesrepublik Deutschland, leitete die Europäischen Kommission am 2. März 2021 ein förmliches Prüfverfahren ein. Derzeit werden die Entschädigungen auf die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilfe-Recht untersucht.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wellershoff